

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

aber ihren Grunddienst nicht an diese, sondern zum Pfarrhof in Grünau oder Bettenbach. Die Herrschaft Scharnstein hatte nämlich auch die Vogtei über die Pfarren Grünau, Biechtwang und Koiham. Die Pfarre Grünau, früher zu Biechtwang gehörig und seit 1500 als selbständige Pfarre bestehend, gehörte nicht nur mit der Vogtei, sondern auch mit der Lehensobrigkeit unter die Herrschaft Scharnstein. So oft ein Pfarrerwechsel vor sich ging, hatte hier, kraft der Vogtei, die Herrschaft die „Spörr“ einzufordern und als „Sterbhaupt“ das beste Stück Vieh einzuziehen; die Kirchenrechnung konnte nur in Gegenwart des Herrschaftsinhabers oder dessen Stellvertreters abgehalten werden, der auch die Einsetzung des neuen Pfarrers in sein Amt vollzog. Kraft der Lehensobrigkeit hingegen hatte hier die Herrschaft auch das Recht, den Pfarrer selbst zu ernennen; dabei wurde die Höhe des „Possessionsgeldes“, das der neue Pfarrer zu erlegen hatte, durch einen Vergleich mit der Herrschaft bestimmt. Die Pfarre Bettenbach hingegen gehörte nur mit der Vogtei unter Scharnstein, mit der Lehensobrigkeit aber unter Kremsmünster, ebenso Koiham unter die Vogtei von Scharnstein und unter die Lehensobrigkeit des Propstes von St. Nikola bei Passau.<sup>7)</sup>

Johann Fernberger übte auch sein Lehenrecht aus, indem er 1537 den Christoph Ennser als Pfarrer in Grünau präsentierte. Diesem Recht der Ernennung entsprach andererseits die Pflicht der Fürsorge für den Unterhalt des Pfarrers, die eben in der Widmung einer Anzahl von Untertanen und deren Abgaben zum Pfarrhof ihren Ausdruck fand.

Es bestand aber noch ein eigenes Benefizium, das zur St. Georgenkapelle im Schlosse Scharnstein selbst gehörte und dessen Besetzung ganz in der Hand des Herrschaftsinhabers lag. Zu diesem Benefizium gehörte der „Pfassenhof“ unterhalb der Burg Scharnstein mit 30 Joch Wiesen, ferner 16 behaute Güter in den Pfarren Eberstallzell, Bettenbach, Biechtwang und Kirchdorf, die ihre Getreideabgaben an Weizen, Korn und Hafer, ferner als Küchen dienst Hennen, Gänse, Brot und Käse an das Benefizium reichten. Diese Untertanen gehörten also rechtlich zum St. Georgen-Benefizium. Das Einkommen desselben mußte von dem Pfleger ge-

sondert verrechnet werden und durfte vom Pfandschaftsinhaber nicht für sich in Anspruch genommen werden. Der Benefiziat wurde von der Herrschaft präsentiert und nahm nach seiner Einsetzung die Untertanen ins Gelöbniß. So nahm 1496 der Kaplan Paul Bren das Gehorsamgelöbniß der Untertanen des Benefiziums entgegen, allerdings in Gegenwart des Stephan Odenhander, „Richter auf dem Mos“ und des August Stadlmair, beide in Vertretung des Ritters Christoph Zörger.<sup>8)</sup> Während in der Zeit der Verwaltung der Herrschaft durch den Forstmeister ob der Enns die Präsentation Kaiser Maximilian vornahm,<sup>9)</sup> übte Fernberger dieses Recht selbst aus, indem er 1544 dem oben erwähnten Pfarrer in Grünau Christoph Ennser das Benefizium verlieh. Nach dessen Tode hingegen setzte Fernberger keinen eigenen Benefiziaten mehr ein, sondern zog widerrechtlich das Einkommen des Benefiziums zur Herrschaft und nahm die Untertanen selbst ins Gelöbniß, was ihm auch von der kaiserlichen Kommission sehr übel bemerkt wurde.<sup>10)</sup>

Ein bedeutendes Einkommen für die Herrschaft Scharnstein bildeten die zahlreichen Zehentgüter, deren Inhaber zwar zu einem großen Teil, jedoch nicht insgesamt Untertanen von Scharnstein waren. Manche derselben entrichteten den ganzen Zehent an die Herrschaft Scharnstein, andere den halben Zehent an Scharnstein, die andere Hälfte an Kremsmünster, wieder andere nur den dritten Teil desselben an Scharnstein. Nach der Schätzung im Jahre 1582 betrug der Zehent, den die Herrschaft alljährlich einsammelte, etwa 15 Megen Weizen (Wert á 5 Schill. 15 Pfenn.), 2 Mut Korn (á 15. Pfd.<sup>11)</sup>), 6 Megen Gerste (á 3 Schill. 15 Pfenn.) und 2½ Mut Hafer (á 6 Pfd.). Die komplizierten Verhältnisse, die sich häufig daraus ergaben, daß der Zehent bei manchen Gütern in zwei oder drei Teile geteilt war und an verschiedene Herrschaften gereicht werden mußte, führten später unter Helmhart Zörger zu Vergleichen mit den Nachbarherrschaften und zur einheitlichen Regelung dieser Abgaben.

<sup>8)</sup> 1496, 10. Jan. Arch. der Pfarre Biechtwang im Arch. Kr.

<sup>9)</sup> 1501, 15. Aug. praesentiert Kaiser Maximilian den Caspar Holtzel auf das Benefizium zu Scharnstein a. a. O.

<sup>10)</sup> a. a. O.

<sup>11)</sup> 1 Mut = 30 Megen.

<sup>7)</sup> Urbar 1572 Fol. 3. Arch. Kr.